

Schweizerisches Bundesblatt.

65. Jahrgang.

15. Oktober 1913.

Band IV.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Bp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

464

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Schiedsvertrags.

(Vom 6. Oktober 1913.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen den Schiedsvertrag zur Genehmigung vorzulegen, den wir am 2. September abhin mit der österreichisch-ungarischen Regierung abgeschlossen haben.

Da das vorliegende Abkommen lediglich eine Erneuerung des am 1. November 1910 abgelaufenen frühern Schiedsvertrages mit Oesterreich-Ungarn darstellt, können wir uns hier kurz fassen. Das frühere Abkommen ist abgelaufen, ohne dass weder der eine noch der andere der kontrahierenden Teile es in nützlicher Frist bemerkt hätte. Wir sind derart seit November 1910 ohne Schiedsvertrag mit Oesterreich-Ungarn geblieben. Da aber Fragen, die einem Schiedsgericht rufen könnten, zwischen Nachbarländern stets auftauchen können, ist es nützlich, dem Schiedsabkommen eine längere Dauer zu sichern. Wir haben daher in den neuen Vertrag, der wie der frühere auf 5 Jahre abgeschlossen ist, die Klausel der stillschweigenden und automatischen Selbsterneuerung aufgenommen. Wird nicht 6 Monate vor Ablauf der vertraglichen 5 Jahre gekündigt, so bleibt der Vertrag für einen neuen Zeitraum von weiteren 5 Jahren zu Kraft bestehen. Die stillschweigende Selbsterneuerung für einen Zeitraum von längerer Dauer

hat den Vorteil, zu verhindern, dass eine der Parteien das Abkommen kündigen kann einzig etwa zum Zweck, in Hinsicht auf einen ihr ungünstig liegenden Fall sich dem Schiedsspruch entziehen zu können.

Indem wir uns beehren, Ihnen zu beantragen, dem vorliegenden Vertrag Ihre Zustimmung zu erteilen, benützen wir den Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Oktober 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des mit Österreich-Ungarn abgeschlossenen Schiedsvertrags.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Oktober
1913,
in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
beschliesst:

I. Der mit Österreich-Ungarn am 2. September 1913 abgeschlossene Schiedsvertrag wird genehmigt.

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Übersetzung.)

Schiedsvertrag

zwischen

der Schweiz und Österreich-Ungarn.

(Vom 2. September 1913.)

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc.
und Apostolischer König von Ungarn,**

als Mitunterzeichner der am 18. Oktober 1907 im Haag unterzeichneten Konvention für die friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten;

in Erwägung, dass die hohen vertragschliessenden Teile durch Artikel 40 dieser Konvention sich vorbehalten haben, Verträge abzuschliessen, um alle Fragen schiedsgerichtlicher Beurteilung zuzuführen, die ihrer Ansicht nach derselben unterstellt werden können, haben beschlossen, den nachfolgenden Vertrag abzuschliessen und zu diesem Behufe als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Joseph Choffat, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät;

*Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc.
und Apostolischer König von Ungarn:*

Herrn Leopold Grafen Berchtold, Ritter des Ordens vom goldenen Vliess, seinen geheimen Rat und Kämmerer, Minister des K. u. K. Hauses und des Äussern etc.,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel I.

Streitige Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den hohen vertragschliessenden Teilen

bestehenden Verträge beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem durch die Konvention vom 29. Juli 1899 eingesetzten und durch die Konvention vom 18. Oktober 1907 beibehaltenen, ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterbreitet werden. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, dass solche Streitigkeiten weder die vitalen Interessen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre der hohen vertragschliessenden Teile und ebensowenig die Interessen anderer Mächte berühren.

Artikel II.

In jedem Einzelfalle sollen die hohen vertragschliessenden Teile, bevor sie den ständigen Schiedsgerichtshof anrufen, eine besondere Vereinbarung abschliessen, die den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die Fristen klar bestimmt, welche für die Bildung des Schiedsgerichts und die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens festzusetzen sind.

Artikel III.

Das gegenwärtige Abkommen ist für einen Zeitraum von 5 Jahren, vom 15. Tag nach dem Austausch der Ratifikationen an, abgeschlossen. Wird es nicht 6 Monate vor dem Ablauf dieses Termins gekündigt, so wird es weiter während eines neuen Zeitraums von 5 Jahren in Kraft bestehen, und desgleichen wird es sukzessive der Fall sein.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtiges Abkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel begedrückt.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu Wien, den 2. September 1913.

L. S. **J. Choffat** m. p.

L. S. **Berchtold** m. p.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Schiedsvertrags. (Vom 6. Oktober 1913.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	464
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1913
Date	
Data	
Seite	363-366
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 146

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.